

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6421-0044-2012-kö

**Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung
Zutagefördern von Grundwasser zu Kühlzwecken und Wiedereinleitung des erwärmten
Wassers in das Grundwasser, auf den Grundstücken Flurnummern 269/20 und 269/21,
Gemarkung Markt Erlbach, durch die Firma Breitsamer und Ulrich GmbH & Co. KG, Wein-
gartenweg 10, 91459 Markt Erlbach;**

Gegenstand:

Die Breitsamer und Ulrich GmbH & Co. KG, beantragte durch Vorlage der Antragsunterlagen des Ingenieurbüros R & H Umwelt GmbH, Schnorrstraße 5a, 90471 Nürnberg, die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Zutagefördern von Grundwasser zu Kühlzwecken und Wiedereinleitung des erwärmten Wassers in das Grundwasser, auf den Grundstücken Flurnummern 269/20 und 269/21, Gemarkung Markt Erlbach,.

Eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.3 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/qr/27a

Neustadt a.d.Aisch, den 03.06.2024

gez. _____
Geßler (Regierungsrat)